

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 24.06.2015

Entwurf eines Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3448

Berichterstatterin: Abg. Elke Twesten (Bündnis 90/Die Grünen)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stephan Siemer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3448

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz
über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen“

§ 1
Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2
Zweck des Sondervermögens

¹Das Sondervermögen dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu sichern. ²Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Fachministerien, welche zweckgebundenen Einnahmen und dazugehörigen Ausgaben im Sondervermögen bewirtschaftet werden; dies gilt auch für spätere Erweiterungen des Sondervermögens.

§ 3
Finanzierung

(1) ¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2015 durch Umbuchung aus dem Bestand der Allgemeinen Rücklage einen Betrag in Höhe von 479 685 677,79 Euro zur Finanzierung von im Haushaltsjahr 2014 nicht für Auszahlungen in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen aus zweckgebundenen Einnahmen zu. ²Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die nach § 2 Satz 2 Halbsatz 1 bestimmten zweckgebundenen Einnahmen im Sondervermögen vereinnahmt.

(2) ¹Bei einer Erweiterung des Sondervermögens nach § 2 Satz 2 Halbsatz 2 um zweckgebundene Einnahmen und dazugehörige Ausgaben, die bereits im Vorjahr im Landeshaushalt veranschlagt waren, wird diesem ein Betrag in Höhe der dafür im jeweiligen Vorjahr nicht für Auszahlungen in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen zugeführt; ab dem darauffolgenden Haushaltsjahr werden die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen im Sondervermögen vereinnahmt. ²Soweit die zweckgebundenen Einnahmen nicht im Vorjahr im Landeshaushalt veranschlagt waren, werden sie ab dem Zeitpunkt der Erweiterung im Sondervermögen vereinnahmt.

Gesetz
über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen“

§ 1
Errichtung

unverändert

§ 2
Zweck des Sondervermögens

¹Das Sondervermögen dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig **durchzuführen**. ²Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Fachministerien, welche zweckgebundenen Einnahmen und dazugehörigen Ausgaben im Sondervermögen bewirtschaftet werden; dies gilt auch für spätere Erweiterungen des Sondervermögens.

§ 3
Finanzierung

(1) *unverändert*

(2) ¹**Wird das** Sondervermögen **gemäß** § 2 Satz 2 Halbsatz 2 um zweckgebundene Einnahmen und dazugehörige Ausgaben **erweitert**, die bereits im **Jahr vor dem Erweiterungsbeschluss** im Landeshaushalt veranschlagt waren, **so** wird **dem Sondervermögen** _____ ein Betrag **bis zur** Höhe der **in jenem Jahr** nicht für Auszahlungen in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen zugeführt; ab dem Haushaltsjahr **nach dem Erweiterungsbeschluss** werden die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen im Sondervermögen vereinnahmt. ²Soweit die zweckgebundenen Einnahmen **bis zum Erweiterungsbeschluss** nicht im Landeshaushalt veranschlagt waren, werden sie ab dem

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3448

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 4
Zweckbindung

Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, deren Zweck und Betrag den jeweiligen zweckgebundenen Einnahmen entspricht.

§ 5
Bewirtschaftung

(1) ¹Im Haushaltsjahr 2015 dürfen die nach § 2 Satz 2 Halbsatz 1 festgelegten zweckgebundenen Ausgaben in den Einzelplänen 08, 09 und 15 bis zur Höhe des jeweiligen Anteils an dem in § 3 Abs. 1 bezifferten Zuführungsbetrag über die jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabeermächtigungen hinaus geleistet werden, wenn dabei die jeweilige Zweckbindung der Einnahmen (§ 4) gewahrt bleibt. ²Die Ausgaben nach Satz 1 sowie die zweckgebundenen Einnahmen und im Zusammenhang damit geleisteten Ausgaben des Haushaltsjahres 2015 sind mit dem Jahresabschluss 2015 für den Landeshaushalt in das Sondervermögen umzubuchen. ³Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen im Sondervermögen bewirtschaftet.

(2) ¹Bei einer Erweiterung des Sondervermögens nach § 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das in Absatz 1 beschriebene Verfahren sinngemäß anzuwenden. ²Soweit entsprechende Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen nicht im Vorjahr im Landeshaushalt veranschlagt waren, werden sie ab dem für die Erweiterung festgelegten Zeitpunkt im Sondervermögen bewirtschaftet.

§ 6
Verwaltung

Das Sondervermögen wird vom Finanzministerium verwaltet; die Verwaltung kann ganz oder teilweise auf andere Landesbehörden übertragen werden.

§ 7
Übersichten und Nachweis

(1) ¹Für jedes Haushaltsjahr werden nach Zwecken getrennt Übersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen aufgestellt. ²Diese Übersichten sind Bestandteil des Haushaltsplans des

§ 4
Zweckbindung

unverändert

§ 5
Bewirtschaftung

(1) ¹Im Haushaltsjahr 2015 dürfen die nach § 2 Satz 2 Halbsatz 1 festgelegten zweckgebundenen Ausgaben in den Einzelplänen 08, 09 und 15 bis zur Höhe des jeweiligen Anteils an dem in § 3 Abs. 1 bezifferten Zuführungsbetrag über die jeweils im Haushaltsplan **2015** veranschlagten Ausgabeermächtigungen hinaus geleistet werden, wenn dabei die jeweilige Zweckbindung der Einnahmen (§ 4) gewahrt bleibt. ²Die Ausgaben nach Satz 1 sowie die zweckgebundenen Einnahmen und im Zusammenhang damit geleisteten Ausgaben des Haushaltsjahres 2015 sind mit dem Jahresabschluss 2015 für den Landeshaushalt in das Sondervermögen umzubuchen. ³Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen im Sondervermögen bewirtschaftet.

(2) ¹Bei einer Erweiterung des Sondervermögens nach § 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das in Absatz 1 beschriebene Verfahren sinngemäß anzuwenden. ²Soweit entsprechende Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen **bis zum Erweiterungsbeschluss** nicht im Landeshaushalt veranschlagt waren, werden sie ab dem für die Erweiterung festgelegten Zeitpunkt im Sondervermögen bewirtschaftet.

§ 6
Verwaltung

unverändert

§ 7
Übersichten und Nachweis

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3448

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Landes und werden den betroffenen Einzelplänen als Anlagen beigefügt. ³Eine zusammenfassende Darstellung über das Sondervermögen wird in den Vorbericht zum Haushaltsplan aufgenommen.

(2) Der jährlichen Haushaltsrechnung des Landes ist ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beizufügen.

§ 8
Auflösung des Sondervermögens

Die Auflösung des Sondervermögens bedarf eines Beschlusses der Landesregierung.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 8
Auflösung des Sondervermögens

unverändert

§ 9
Inkrafttreten

unverändert